

Schachgemeinschaft Dortmund

Satzung

Stand: 27.02.2010

- § 1 Sitz, Zweck und Bereich
- § 2 Mitglieder
- § 3 Organe der SGDO
- § 4 Die Mitgliederversammlung (MV)
- § 5 Vorstand
- § 6 Bezirksspielausschuss
- § 7 Ehrenrat
- § 8 Beiträge
- § 9 Ausschluss
- § 10 Turnierordnung
- § 11 Offizielles Mitteilungsblatt
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

- § 1 Sitz, Zweck und Bereich
- 1.1 Die Schachgemeinschaft Dortmund (SGDO) ist eine sportliche, kulturelle, unpolitische Organisation mit Sitz in Dortmund. Die SGDO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der SGDO ist die Förderung und Pflege des Schachsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes, Durchführung der Bezirkseinzels- und Mannschaftsmeisterschaft Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
- 1.2 Die SGDO ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der SGDO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SGDO.
- 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.4 Den Mitgliedern der Organe der SGDO werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- 1.5 Die SGDO ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Vorschriften des BGB über den rechtsfähigen Verein finden sinngemäß Anwendung.
- 1.6 Die SGDO umfasst Schachvereine der Städte Dortmund, Lünen und Selm. Schachvereine aus angrenzenden oder durch kommunale Neugliederung hinzukommenden Gemeinden können der SGDO beitreten.
- 1.7 Die SGDO ist Mitglied im Schachverband Ruhrgebiet e.V. (SVR) und im Schachbund Nordrhein Westfalen e.V. (SBNRW).
- 1.8 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

2.1 Mitglieder der SGDO sind alle in 1.6. bezeichneten Schachverein mit ihren sämtlichen Einzelmitgliedern.

2.2 Schachjugend

2.2.1 Die Jugend der SGDO ist in der "Schachjugend Dortmund"(SJDO) zusammengeschlossen.

2.2.2 Im Rahmen der Satzung der SGDO führt und verwaltet sie sich selbstständig.

2.2.3 Sie gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

2.2.4 Sie erhält von der SGDO zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Schachjugend und den finanziellen Möglichkeiten der SGDO angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Schachjugend mit dem Vorstand der SGDO abzustimmen. Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung und Abrechnung der Mittel der SJDO obliegt dem Kassierer der SGDO.

§ 3 Organe der SGDO

3.1 Organe der SGDO sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Spielausschuss
- d) der Ehrenrat

§ 4 Die Mitgliederversammlung (MV)

4.1 Zu Beginn jeden Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Termine und Tagesordnung der MV sind einen Monat vorher im offiziellen Mitteilungsblatt (Rochade Europa) bekannt zu geben.

4.2 Eine außerordentliche MV kann durch den Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mehr als 1/3 der Einzelmitglieder einberufen werden. Die Einladung dazu erfolgt wie bei 4.1.

4.3 Über jede MV ist ein Protokoll zu führen, das im SER zu veröffentlichen oder den Vereinen schriftlich zuzustellen ist. Einsprüche gegen den Wortlaut des Protokolls sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

4.4 In der MV erhält jeder Verein soviel Stimmen, wie er Mitglieder (einschließlich Jugendliche und Schüler) zum 1.1. des Geschäftsjahres gemeldet hat. Für jeden Verein hat nur ein Delegierter ein nicht übertragbares Stimmrecht.

4.5 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.6 Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.

4.7 Die JHV hat die folgenden besonderen Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes (siehe 5.2.),
- d) Benennung der Beisitzer des Spielausschusses nach 6.2,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern (zweijährige Amtszeit ist möglich),
- f) Wahl des Ehrenrates (siehe 7.),
- g) Abstimmung über vorliegende Anträge (bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt),
- h) Für den Ablauf der MV gilt die Geschäftsordnung der SGDO.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus:

dem oder der Ehrenvorsitzenden,
1. und 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem 1. und 2. Spielleiter,
der Frauenwartin,
dem Pressewart,
dem Schulschachreferent,
dem Wertungsreferent,
dem 1. und 2. Jugendwart.

5.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Dabei sind in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der 2. Spielleiter, der Pressewart, der Schulschachreferent, der Wertungsreferent, in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Spielleiter und die Frauenwartin zu wählen. Wiederwahl ist erlaubt. Der 1. und 2. Jugendwart werden von der Jugendversammlung gewählt. Hiervon abweichend können Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Jugendwarte) in jeder MV mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.

5.3 Mit Zustimmung der MV können mehrere Aufgabengebiete von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres kann der 1. Vorsitzende bis zur MV ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

5.4 Die SGDO wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Dem 1. Vorsitzenden der SGDO wird von allen Mitgliedern Vollmacht erteilt, daß er für alle Mitglieder als Treuhänder alle Ansprüche jedweder Art geltend machen kann und gegebenenfalls zur Realisierung der Ansprüche auch Prozesse jedweder Art führen kann.

5.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

5.6 Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beteiligte Personen werden eingeladen.

5.7 Bei den Vorstandsbezeichnungen wird das Wort „Bezirks“ vorangesetzt.

§ 6 Bezirksspielausschuss

6.1 Der Bezirksspielausschuss (BSA) besteht aus dem Spielleiter, dessen Vertreter, dem Jugendspielleiter oder ein von der Schachjugend benannten Vertreter sowie drei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung (JHV) auf drei Jahren gewählt werden.

6.2 Für die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem Bezirksspielausschuss gilt die von der JHV beschlossene Ordnung des Bezirksspielausschusses.

6.3 Der Spielausschuss hat den Spielleiter zu unterstützen und über Proteste gegen Entscheidungen des Spielleiters zu entscheiden. Hierbei lässt sich der 1. Spielleiter durch den 2. Spielleiter vertreten und umgekehrt.

6.4 Der Spielausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.5 Turnusgemäße Wahlen: 2000, 2003, 2006, usw.

§ 7 Ehrenrat

7.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die von der JHV auf drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand, Spielausschuss der SGDO oder im Jugendausschuss der SJDO bekleiden. Für Zuständigkeit und Verfahren vor dem Ehrenrat gilt die von der JHV der SGDO beschlossene Ehrenordnung.

7.2 Turnusmäßige Wahlen: 1995, 1998, 2001, 2004, 2007, usw.

§ 8 Beiträge

8.1 Die Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet, Beiträge zu d) in der von der HJV festgesetzten Höhe an die SGDO zu entrichten. Der gesamte an die SGDO abzuführende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

a) dem an die FIDE und den Deutschen Schachbund e.V. zu entrichtenden Beitrag,

b) dem an den Schachbund Nordrhein Westfalen e.V. und den Landessportbund e.V. zu entrichtenden Beitrag,

c) dem an den Schachverband Ruhrgebiet e.V. zu entrichtenden Beitrag,

d) dem der SGDO zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.

8.2 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der halbjährlich zum 15.01. und 15.07. zu zahlen ist. Der 1. Abschlag beträgt 50% des Vorjahresbeitrages. Jeder Verein erhält vom Bezirkskassierer bis zum 01.03. Eine Jahresrechnung. Die Spielberechtigung lt. Spielerpass ist von der rechtzeitigen Bezahlung abhängig, zur Spielleitersitzung ist der Nachweis der Beitragszahlung zu erbringen.

8.3 Bei Nichtzahlung wird die Spielgenehmigung nicht erteilt. Der Bezirkskassierer hat den Bezirksspielleiter entsprechend zu informieren. Sind die Zahlungen nicht bis zum Stichtag eingegangen, werden ab dem Folgetag Säumniszuschläge erhoben. Sie betragen pro angefangene 100 DM je 1 von Hundert für jeden Monat der Säumnis.

8.4 Maßgebend für die Beitragszahlung des laufenden Jahres ist die Mitgliederzahl der Vereine zum 1.1. des Kalenderjahres, Schüler sind Einzelmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Jugendliche sind Einzelmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, Senioren sind Einzelmitglieder vom vollendeten 20. Lebensjahr an. Stichtag für die Zuordnung zu den Altersgruppen ist der Stichtag gemäß § 42, Abs. 2 der Satzung des Deutschen Schachbundes.

§ 9 Ausschluss

Vereine und deren Einzelmitglieder können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der MV aus der SGDO ausgeschlossen werden. Ein derartiger Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Turnierordnung

Für die Durchführung der Einzel- und Mannschaftskämpfe gilt die Turnierordnung der SGDO.

§ 11 Offizielles Mitteilungsblatt

Offizielle Mitteilungen der SGDO werden in der Rochade Europa unter der Rubrik „Schachgemeinschaft Dortmund „ veröffentlicht.

§ 12 Auflösung

Für die Auflösung der SGDO ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer MV erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung der SGDO oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der SGDO an den "Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Düsseldorf", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Das Inkrafttreten der Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit.

13.2 Die Satzungen der angeschlossenen Vereine dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im übrigen gelten die Satzungen des SVR und des SBNRW.

Die Satzung wurde auf der JHV am 26. 01. 1990 beschlossen und tritt am 27.01.1990 in Kraft.

Letzte Änderung vom 27. Februar 2010